

Die Gemeinde Bodenwöhr erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Beschluss des Gemeinderates Bodenwöhr vom 27.10.2022 folgende



Satzung
über Ehrungen und Auszeichnung
verdienter Persönlichkeiten
und sonstiger Bürgerinnen und Bürger
sowie Gruppierungen durch die Gemeinde Bodenwöhr
(Ehrenordnung der Gemeinde Bodenwöhr)



§ 1
Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bodenwöhr verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts
- der Bürgermedaille
- der Verdienstmedaille und
- der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“

besonders geehrt werden. Das nähere regeln die §§ 2 – 5.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gem. Art. 16 GO und der Bürgermedaille kann nur an Personen erfolgen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Ausscheidende Gemeinderäte werden in würdiger Form im Rahmen ihrer letzten Gemeinderatssitzung mit Überreichung eines Erinnerungsgeschenkes und einer Urkunde verabschiedet.

Daneben ehrt die Gemeinde noch Alters-, Ehe- und sonstige Jubiläen und gedenkt der Verstorbenen im Rahmen nachfolgender Regelungen (§§ 6 - 8)

§ 2
Das Ehrenbürgerrecht

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gem. Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der oder die zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde erworben hat. Die Verdienste müssen weder im kommunalpolitischen Bereich liegen noch durch finanzielle Zuwendungen begründet sein. Weitere persönliche Voraussetzungen für diese Ehrung sind nicht zu erfüllen. Die zu ehrende Person muss insbesondere nicht Gemeindebürger sein. Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in öffentlicher Sitzung. Die Beratung hat im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen. Die Höchstzahl der Inhaber der Ehrenbürgerwürde ist auf maximal 6 lebende Personen zu beschränken.

3. Das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar und ist weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts/Ehrenbürgerinnenrechts durch den/die Bürgermeister/in findet in feierlicher Form und in einem würdigen Rahmen statt. Der/die Ehrenbürger/in tragen sich dabei ins Goldene Buch der Gemeinde Bodenwöhr ein.

§ 3 Bürgermedaille

1. Diese Auszeichnung erhalten Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen auf kommunalen, kulturellem, wirtschaftlichen, religiösen, sportlichen, sozialem Gebiet um die Gemeinde Bodenwöhr verdient gemacht haben oder sich in Einzelsituationen durch anerkanntenswerten Einsatz- und Hilfsbereitschaft, Zivilcourage oder hervorzuhebendes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit oder Einzelner eingesetzt haben.
2. Die Höchstzahl der Inhaber soll auf maximal 30 lebende Personen beschränkt sein. Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Diese Auszeichnung wird mit einer Medaille und mit Aushändigung einer Urkunde gewürdigt. Zusätzlich wird eine Anstecknadel mit dem Gemeindewappen verliehen. Sie darf nur vom Geehrten/von der Geehrten, nicht jedoch von den Erben getragen werden.
4. Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber, ist vergoldet und zeigt:
 - a) auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bodenwöhr“,
 - b) auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „Für verdienstvolles Wirken“
5. Der Beschluss zur Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den Gemeinderat Bodenwöhr mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in öffentlicher Sitzung. Die Beratung hat im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.

§ 4 Verdienstmedaille

1. Die Verdienstmedaille kann Persönlichkeiten oder Gruppierungen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben oder sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Sports, der Kultur, der Wissenschaft, des Natur- und Umweltschutzes, im Tourismus oder im sozialen Bereich hervorgetan haben.
2. Die Verdienstmedaille hat die Form einer runden Münze (messingfarben) mit einem Durchmesser von 40 mm und zeigt:
 - a) auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bodenwöhr“,
 - b) auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.

- Die Verleihung der Verdienstmedaille wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates durch Beschluss der anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Die Beratung hat im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.

§ 5 Altbürgermeister

- Mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/-in“ können ausgeschiedene Bürgermeister/-innen ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch Verleihung einer Urkunde.
- Die Ehrenbezeichnung wird durch Beschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in öffentlicher Sitzung festgelegt. Die Beratung hat im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.

§ 6 Geburtstags- und Altenehrungen, Ehejubiläen

- Geburtstagsjubilare werden wie folgt geehrt:

Personen	Ehrung
Gemeindebürgerinnen und -bürger	Ab dem 50.; 60.; 70. Geburtstag: Geburtstagsgruß
	80., 85., 90., 95., ab 100. Geburtstag jährlich: Besuch des Bürgermeisters, Urkunde, Geschenk, im Wert bis zu 25 €

- Ehejubilare werden bei der „Goldenen Hochzeit (50 Jahre)“ und der „Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)“ und jeweils 5 weiteren Ehejahren mit einer Glückwunschkarte sowie einem Geschenk mit einem Wert bis zu 50 € und durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters ausgezeichnet.

§ 7 Vereinsjubiläen

Vereinen mit Sitz innerhalb der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist und welches mit einem Jubiläumsfest gefeiert wird, ein Geldgeschenk nachfolgender Staffelung gewährt werden:

- a) für 25 Jahre 50,00 €
- b) für 50 Jahre 100,00 €
- c) für 75 Jahre 150,00 €
- d) für 100 Jahre 200,00 €

Für jeweils weitere 25 Jahre erhöht sich der Betrag um 50 €. Das Geldgeschenk soll beim Jubiläumsfest übergeben werden.

§ 8

Aktive Vereinsarbeit

1. Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit politischen, kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, werden ausgezeichnet.
Folgende Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für eine Ehrung auf diesem Gebiet:

- 12 Jahre 1. Vorsitzende/r
- 12 Jahre 1. Kommandant/in einer Feuerwehr oder 2. Kommandant/in
- 15 Jahre 2. Vorsitzende/r, Kassier/erin, Schriftführer/in, Jugendleiter/in

2. Die Auszeichnung erfolgt mit einer Dankesurkunde und einer Ehrengabe in Form von Hüttenwerkskohle im Wert von 100 €.

3. Personen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, werden **auf Vorschlag** der Vereine bzw. Organisationen ausgezeichnet. Die Meldungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels formloser Meldung bei der Gemeindeverwaltung.

Die Ehrung findet im Rahmen eines jährlichen Ehrenamtsempfangs statt.

§ 10

Totenehrung

Den Verstorbenen der Gemeinde Bodenwöhr wird als äußeres Zeichen der Dankbarkeit wie folgt gedacht:

Verstorbene	Zeichen der äußeren Anteilnahme
Tod ehemaliger Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinden,	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung
Tod ehemaliger und aktiver Bürgermeister, aktiver Gemeinderatsmitglieder und Ehrenbürger; Tod ehemaliger Gemeinderatsmitglieder, Tod von aktiven Bediensteten	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung, Kranz oder Blumenschale, Nachruf am Grab
Tod von ehemaligen Bediensteten, Träger der Bürgermedaille, Verdienstmedaille	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung, Kranz oder Blumenschale,

Zusätzlich erhält das Trauerhäus eine Trauerkarte.

§ 11

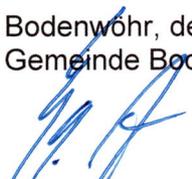
Sonstiges

1. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung oder Auszeichnung auf Grund dieser Satzung besteht nicht.
2. Durch den Gemeinderat sind im Haushaltsplan entsprechende Haushaltsmittel bereit zu stellen.

**§ 12
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Bodenwöhr, den 27.10.2022
Gemeinde Bodenwöhr


Georg Hoffmann
1. Bürgermeister

